

BGer 5A_147/2021 vom 25. Februar 2021

Bundesgericht, 2021-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_147_2021

FR: TF 5A_147/2021 du 25 février 2021

IT: TF 5A_147/2021 del 25 febbraio 2021

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Die Beschwerde enthält keine konkrete Bezugnahme auf das angefochtene Urteil.

In diesem wird der Schwächezustand sowie das selbst- und drittgefährdende Verhalten, die Erforderlichkeit der Unterbringung und die Eignung der Klinik unter Bezugnahme auf das erstellte (und in Einklang mit sämtlichen früheren stehende) Gutachten behandelt.

Damit setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander. Er spricht davon, dass niemand den Schizophrenie-Begriff verstehe und dessen Schöpfer an Minderwertigkeitskomplexen gelitten habe, dass ein gespaltener Verstand nicht lebenslang mit Giftstoffen bearbeitet werden müsse und die Schweiz in den Abgrund des Nationalsozialismus ver falle, dass das Heim die Hölle sei und er in eine eigene Wohnung ziehen wolle, dass er mit Medikamenten sexuell vergewaltigt werde und die Ärzte den Grössenwahn hätten.

Mit diesen Vorbringen ist keine Rechtsverletzung im Zusammenhang mit der fürsorgerischen Unterbringung darzutun. Vor dem Hintergrund der Ausführungen im angefochtenen Entscheid wäre eine solche im Übrigen auch nicht ersichtlich.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.